

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Erstes Stück vom Jahr 1840.

---

## N. I. G e s e t z,

die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend,  
vom 15. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Reich zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und  
Blankenburg u. s. w.

verordnen hiermit:

Es soll in Zukunft für Unser Fürstenthum eine Gesetzsammlung in der Weise veranstaltet werden, daß Verordnungen kürzeren Inhalts zwar auch ferner durch das hiesige Wochenblatt oder das Frankenhäuser Intelligenzblatt bekannt gemacht, später aber, wenn sie nicht bloß von lokalem oder vorübergehendem Interesse sind, mit den ein größeres Ganze bildenden und ausschließlich durch die Gesetzsammlung zu publicirenden Verordnungen chronologisch zusammengestellt und daß die einzelnen Stücke dieser Gesetzsammlung mit dem hiesigen Wochenblatte und beziehungsweise mit dem Frankenhäuser Intelligenzblatte, in deren betreffende Stücke eine desfallsige Nachweisung zu inseriren ist, ausgegeben werden.

Diese Gesetzsammlung ist daher als officiell dergestalt zu betrachten, daß die in derselben geschehnde Bekanntmachung landesherrlicher Gesetze und obrigkeitlicher Verordnungen für eine gesetzmäßige und allgemein verbindliche Art der Publication angesehen werden soll. Insofern nun die in diese Gesetzsammlung aufzunehmenden Gesetze und Verordnungen nicht bereits früher durch das  
Fürst. Schv. Rudolst. Gesetzsammlg. I.